

St. 1731 scheint leicht interpoliert; St. 1650. 1645. 1652. 1706 und 1646 sind Fälschungen. Sondern wir die Urkunden nach der Ueberlieferung, so stellt sich heraus, dass unzweifelhaft echt nur Urkunden sind, die wir abschriftlich besitzen, dass sicher gefälscht alle diejenigen sind, die in der Form besiegelter Diplome vorliegen. Alle Urkunden also, die durch ihre äussere Ausstattung den Eindruck der Originalität hervorzubringen suchten, ohne thatsächlich Originale zu sein, wurden als inhaltlich verunecht erwiesen. Auch wer mit einzelnen Schlüssen, die in der Untersuchung gezogen wurden, rechten mag, wird von dem Hauptergebnis überzeugt sein, dass von den sogenannten Gründungsurkunden nur die Abschrift St. 1684 echt, die Urkunden in Diplomform St. 1650. 1645. 1652 unecht sind. Und auffallend wird ihm in Anbetracht des reichhaltigen Materials, das herangezogen werden konnte, nicht das hier gewonnene Resultat erscheinen, sondern vielmehr, wie Rieger, der die Mittel moderner Urkundenkritik kannte, das entgegengesetzte Urtheil hat fällen können. Dieser nämlich hält die Abschrift für gefälscht, die andern drei Urkunden für inhaltlich echt. Wir haben früher darauf aufmerksam gemacht, dass er, von andern Mängeln abgesehen, durch Fehler der Methode zum Irrthum geführt worden ist. Das ist hier noch kurz zu begründen, damit die eingehende Untersuchung der Michelsberger Urkunden doch auch an ihrem Theile ein wenig dazu beitrage, die Mittel diplomatischer Kritik kennen zu lehren.

Rieger deutet den Gang seiner Untersuchung von St. 1650 und St. 1684 mit folgenden Worten an¹: 'Keine von beiden Urkunden ist in einer gut verbürgten Form erhalten, dass wir bemüssigt wären, wegen ihrer Ueberlieferung die eine oder die andere Urkunde als echt oder falsch anzusehen. Weil aber nicht die Ueberlieferung einen Anhaltspunkt gewährt, wird man sich an den Inhalt vorurtheilslos halten müssen und vor allem die Geschichte des anderweit beglaubigten Rechtsgeschäftes zu erweisen suchen und dann erst an die Frage herantreten können, welche von beiden Redaktionen den Originaltext getreu bringt'.

Sowohl über die Schätzung der Ueberlieferung als über den einzuschlagenden Weg der Kritik haben die Michelsberger Urkunden uns indessen eines andern belehrt.

1) S. 55.